

1977

1981

U1

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Ue 1

Nr.

PIA/F1/RDRe/sa

Bern, 22. November 1977

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Burg i.L.

1. Gegenstand:

Ueberbauungsplan"Gattermatte"

Oeffentliche Auflage:

21. Mai bis 19. Juni 1976

Gemeindebeschluss:

25. Juni 1976

Einsprachen:

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]
- 4) [REDACTED]

zurückgezogen am 2.8.1976

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

Revision:

1. Rev. v. 25. Mai, 1977 (BD 22.11.77)

2. Gegenstand:	<u>Aenderung des Ueberbauungs-</u> <u>planes "Gattermatte" im Ver-</u> <u>fahren nach Art. 135 BauV</u>
Gemeinderatsbeschluss:	25. Mai 1977
Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine
Gemeindebeschwerden:	keine

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 44 BauG genehmigt die kantonale Baudirektion den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit sie den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften ändert sie im Genehmigungsverfahren. Weiter entscheidet die kantonale Baudirektion im Genehmigungsbeschluss über die unerledigten Einsprachen.

Das zur Genehmigung vorliegende Planungsinstrument entspricht den im Vorprüfungsverfahren beantragten Modifikationen. Der Ueberbauungsplan "Gattermatte" erweist sich als zweckmässig, im öffentlichen Interesse liegend und, soweit heute ersichtlich, als gesetzmässig. Er ist deshalb zu genehmigen, wobei jedoch der Umlegungsperimeter nur orientierenden Charakter aufweist, während die "Baurechtlichen Hinweise" ausdrücklich als grundeigentümergebunden genehmigt werden.

2. Geringfügige Aenderung des Ueberbauungsplanes "Gattermatte"

Im Zusammenhang mit der Einsprache Nr. 4 [REDACTED] wurde der Perimeter des Ueberbauungsplanes nach dem Gemeindebeschluss erweitert. Diese nachträgliche Einzonung der Teil-

parzelle Nr. ■■■ und Parzelle Nr. ■■■ entspricht dem von der kantonalen Baudirektion vorgeprüften Richtplangebiet. Da es sich bei dieser Korrektur nur um eine kleine Fläche handelt, kann von einer geringfügigen Aenderung gesprochen werden, welche gemäss Art. 135 BauV in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt. Er hat die Planänderung gestützt auf Art. 135 BauV am 25. Mai 1977 beschlossen. Die betroffenen Grundeigentümer haben der Planänderung ebenfalls unterschriftlich zugestimmt. Aus diesen Gründen steht der Genehmigung dieser geringfügigen Aenderung nichts im Wege.

3. Zu den Einsprachen

Die Einsprecher ■■■ (Nr. 1), ■■■
■■■ (Nr. 2) und ■■■ (Nr. 3) wenden sich ausschliesslich gegen die zu erwartenden Kosten für den Bau der Detailerschliessungsanlagen und deren der Baulandumlegung. Streitigkeiten über die Kostenverteilung beim Bau von Detailerschliessungsanlagen und für die Baulandumlegung sind nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Aus diesem Grunde kann auf die Einsprachen nicht eingetreten werden. Sie sind als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben, jedoch als Rechtsverwahrung vorzumerken.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

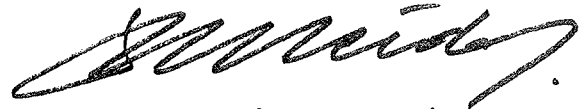
1. Der am 25. Juni 1976 durch die Gemeindeversammlung von Burg i.L. beschlossene Ueberbauungsplan "Gattermatte" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei

- der Umlegungsperimeter nur orientierenden Charakter hat
 - die "baurechtlichen Hinweise" jedoch als rechtsverbindliche Vorschriften genehmigt werden.
2. Die vom Gemeinderat von Burg i.L. am 25. Mai 1977 gestützt auf Art. 135 BauV beschlossene geringfügige Aenderung des Ueberbauungsplanes "Gattermatte" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
 3. Die Einsprachen Nrn 1, 2 und 3 werden als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben, jedoch als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.
 4. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- zuzüglich Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Laufen von der Gemeinde Burg i.L. zu beziehen und abzutaxieren.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
 6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mittels der beiliegenden Kopien zu eröffnen:
 - der Gemeinde Burg i.L. unter Beilage eines genehmigten Exemplares des Ueberbauungsplanes "Gattermatte"

- den Einsprechern 1 - 4

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Planes ist
für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>LWD</u>	<u>Me1A</u>	<u>WEA</u>	<u>PlA</u>
1	2	2	1	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne

- kant. Steuerverwaltung, Abt.amtl. Bewertung d. Grundstücke